

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 30 (1974)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Steuervergünstigung für Betreuung betagter Eltern?  
**Autor:** Pestalozzi, Regula  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845270>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1971) oder als Mitglied der vorberatenden kantonsräätlichen Kommission für die Bürgerrechtseinheit der Familie.

Den ersten Kontakt zu den Frauenorganisationen brachte Regula Pestalozzi das Präsidium der juristischen Kommission der Zürcher Frauenzentrale. Sie fiel dort sofort auf durch ihre speditive und gründliche Führung dieser Kommission und durch ihr weites, wohlfundiertes Wissen, so dass die Zürcher Frauenzentrale bei nächster Gelegenheit Regula Pestalozzi dem Bund Schweizerischer Frauenorganisationen als neues Vorstandsmitglied vorschlug. Auch hier wieder avancierte sie innert kürzester Zeit zur Präsidentin (1971). Die Frauenorganisationen vertritt Regula Pestalozzi ferner in der Arbeitsgruppe Familienbesteuerung, in der eidgenössischen beratenden Mieterschutz-Kommission und in der eidgenössischen beratenden Kommission Schweiz — UNO.

Wenn Sie mich fragen, woher Regula Pestalozzi die Kraft nimmt, um überall hier — ich habe nicht alle ihre Ämter aufgezählt — mitzuarbeiten und daneben Hausfrau und Mutter von drei Töchtern (25, 24, 19 Jahre alt) zu sein, so kann ich Ihnen nur sagen: Regula Pestalozzi ist nicht nur sehr speditiv — sie wusste schon immer ihre Zeit gut einzuteilen und sich zu organisieren — sie ist auch arbeitsfreudig, einsatzbereit und ausgeglichen, hat eine unverwüstliche Gesundheit und lässt sich nie hetzen. Alle diese Eigenschaften prädestinieren sie bestens für ein Amt im Stadtrat. Und daneben ist Regula ein guter Kamerad, auf den man zählen kann.

Helfen auch Sie am 3. März Regula Pestalozzi in den Stadtrat!

Dr. iur. Liselotte Meyer-Fröhlich

## **Steuervergünstigung für Betreuung betagter Eltern?**

Die zunehmende Überalterung unserer Bevölkerung im Kanton und namentlich in der Stadt Zürich stellt die Gesellschaft vor grosse Betreuungsprobleme. Wir werden dafür sorgen müssen, dass die Betagten möglichst lange selbständig bleiben in leicht zu betreibenden Kleinwohnungen, dass für diejenigen, die nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen, genügend Altersheime gebaut und betrieben werden können und dass die Pflegebedürftigen in Pflegeheimen Platz finden. Staat und Gemeinden müssen ihre Beiträge leisten, um diese Unterkünfte und die Betreuung sicherzustellen, nicht nur für die Bedürftigen, sondern auch für Betagte des Mittelstandes.

Dringend erwünscht ist es aber, dass möglichst viele Betagte ihren Lebensabend im Kreise ihrer Familie verbringen können. Nicht nur entschärft dies das Wohn- und Betreuungsproblem, sondern es beugt auch der Vereinsamung vor. Es ist anzuerkennen, dass viel mehr Kinder und Schwiegerkinder als man glaubt, vor allem aber viele ledige Töchter, mit ihren betagten Eltern einen gemeinsamen Haushalt führen und nicht nur finanziell die Hauptlast tragen, sondern auch ganz beträchtliche Arbeit und Sorgen auf sich nehmen. Damit übernehmen sie eine Aufgabe, die die Gesellschaft schon im Hinblick auf den Mangel an Pflegepersonal gar nicht erfüllen könnte. Man kann sich daher wohl fragen, ob nicht das Gemeinwesen diese Leistung in irgend einer Form anerkennen und die Bereitschaft dazu fördern sollte, beispielsweise durch eine besondere steuerliche Vergünstigung.

Von Seiten lediger Frauen, die in dieser Weise ihre Eltern betreuen, wird darauf hingewiesen, dass das heutige System der Sozialabzüge ihnen gegenüber ungerecht sei, weil sie nur den niedrigsten persönlichen Abzug geltend machen können, darüber hinaus einen Unterstützungsabzug nur dann, wenn die Eltern finanziell auf diese Unterstützung angewiesen sind. Auch der Invaliditätsabzug wird nur dann gewährt für tatsächliche Aufwendungen aus Geldmitteln, nicht aber für persönliche Opfer oder Dienstleistungen.

Der von der Regierung eingesetzte Arbeitsausschuss für Familien-Besteuerung hat auch dieses Problem geprüft und beantragt, den Steuerpflichtigen, die mit ihren betagten Eltern zusammenleben und die Hauptlast des Haushaltes tragen, sollte der gleiche Sozialabzug gewährt werden, wie denjenigen, die mit Kindern zusammenleben. Leider hat die Regierung diesen Gedanken bei ihrer Vorlage vom 17. Oktober 1973 zur Steuergesetzrevision nicht berücksichtigt, und zwar mit der Begründung, auch die Eltern seien ja steuerpflichtig und hätten Anspruch auf persönliche und Altersabzüge. Wenn man in diesem Falle auch den erwachsenen Kindern noch einen besonderen Abzug gewähre, stelle man diese zusammenlebende Familie zu gut im Vergleich mit anderen Steuerpflichtigen. Konsequenterweise will übrigens die Regierung auch den erhöhten Abzug für getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige ohne Kinder aufheben. Das Argument, dass für diese Abzüge kein wirtschaftlicher Grund gegeben sei, mag zutreffen. Immerhin sehen das bisherige Steuergesetz und der Revisionsentwurf eine ganze Reihe von allgemeinen Abzügen vor, die eben-

falls nicht wirtschaftlich begründet sind, sondern durch die beispielsweise die individuelle Vorsorge und das Sparen gefördert werden sollen.

Die Betreuung der Betagten in ihren Familien ist sozialpolitisch ein mindestens so wichtiges Anliegen, und es sollte doch noch einmal geprüft werden, ob sie nicht gefördert werden könnte und sollte durch einen besonderen Steuerabzug zugunsten der Betreuer.

Dr. iur. Regula Pestalozzi  
Kantonsrätin, Zürich

## **Auf dem Weg zu einem neuen Eherecht**

Unser Zivilgesetzbuch, in dem das Eherecht geregelt ist, stammt aus dem Jahre 1912. Es datiert also aus einer Zeit, in der unsere Grossmütter Frauen in den besten Jahren waren. Für sie brachte das Zivilgesetzbuch eine grosse Wende: sie wurden von der Vormundschaft ihrer Ehemänner befreit. Aber die Stellung der Familienangehörigen wurde im Zivilgesetzbuch immer noch patriarchalisch im Sinne einer Über- und Unterordnung zwischen dem Familienhaupt einerseits und Frau und Kindern andererseits geregelt, und wenn ein Ehemann und Vater auf alle seine Rechte, die ihm dieses Gesetz verleiht, pochen würde, so müssten seine Frau und seine Kinder als seine Untertanen erscheinen.

Seit der Schaffung des Zivilgesetzbuches sind nun aber rund 65 Jahre verstrichen. Diese 65 Jahre brachten eine völlige Wandlung in der gesellschaftlichen und politischen Stellung der Frau. Die Frau strebt immer mehr darnach, als echte